

Kurztitel

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 302/1984 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 55

Inkrafttretensdatum

24.12.2020

Abkürzung

LDG 1984

Index

64/03 Landeslehrer

Text

Amtstitel

§ 55. (1) Der Landeslehrer ist zur Führung eines Amtstitels berechtigt.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 119/2002)

(3) Der Landeslehrer des Ruhestandes ist berechtigt, den Amtstitel zu führen, zu dessen Führung er im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt war. Er hat dabei dem Amtstitel den Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) hinzuzufügen.

(4) Den Landeslehrern kommen folgende Amtstitel zu:

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Planstelle	Amtstitel
Leiterin oder Leiter eines Schulclusters		Schulcluster-Leiterin oder Schulcluster-Leiter	
L 2a 1, L 2b 1 Volksschulen	- 10 -	Lehrer Leiter	Volksschullehrer Volksschuloberlehrer Volksschuldirektor
L 2a 2 Mittelschulen	- 10 -	Lehrer Leiter	Lehrerin bzw. Lehrer an der Mittelschule Oberlehrerin bzw. Oberlehrer an der Mittelschule Direktorin bzw. Direktor an der Mittelschule

L 2a 2	-	Lehrer	Sonderschullehrer
Sonderschulen (einschließlich Blindeninstitute und Institut für Gehörlosenbildung)	10	Leiter von als selbständige Schulen geführten Sonderschulen	Sonderschuloberlehrer Sonderschuldirektor
	-	Lehrer	Lehrer der
	10		Polytechnischen Schule
L 2a 2	-	Leiter von als selbständige Schulen geführten Polytechnischen Schulen	Oberlehrer der Polytechnischen Schule Direktor der Polytechnischen Schule
	-	Lehrer	Berufsschullehrer
L 2a 2, L 2a 1	10	Leiter	Berufsschuloberlehrer Berufsschuldirektor
	-		
L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1, L 3	-	Lehrer für den betreffenden Unterrichtsgegenstand	Lehrer mit einem das Unterrichtsfach bezeichnenden Zusatz: zB Religionslehrer, Sprachlehrer, Lehrer für Leibesübungen, Lehrer für Musikerziehung, Lehrer für Werkerziehung
Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen (einschließlich Blindeninstituten und Institut für Gehörlosenbildung), Polytechnischen Schulen, Berufsschulen	10		Oberlehrer mit demselben Zusatz: zB Religionsoberlehrer, Sprachoberlehrer, Oberlehrer für Leibesübungen, Oberlehrer für Musikerziehung, Oberlehrer für Werkerziehung
	-	Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
L 1	-	Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
Blindeninstitute und Institute für Gehörlosenbildung in Graz und in Linz			

Landeslehrerinnen führen diese Amtstitel in der weiblichen Form.

(5) Landeslehrern, die gemäß § 52 Abs. 11 zum Stellvertreter des Leiters einer Berufsschule bestellt werden, kommt für die Dauer dieser Bestellung der Amtstitel „Berufsschuldirektorstellvertreter“ zu.

(6) Wird ein Landeslehrer in eine andere Verwendungsgruppe überstellt und steht ihm in der bisherigen Verwendungsgruppe ein Amtstitel zu, auf den er in der neuen Verwendungsgruppe erst später Anspruch hätte, so behält er den bisherigen Amtstitel.

(7) Die Wirkung der mit der Erreichung einer höheren Gehaltsstufe verbundenen Änderung des Amtstitels tritt während eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Landeslehrer freigesprochen, tritt diese

Wirkung rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, dass diese Wirkung rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld des Landeslehrers gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Schlagworte

Überstellung, Schulleiter

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2021

Gesetzesnummer

10008549

Dokumentnummer

NOR40229820